

Miscellen.

Verbot. — Der Reichsanzeiger veröffentlicht folgende Bekanntmachung: Auf Grund des § 1 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Okt. 1878 ist durch Beschluß des Herrn Regierungspräsidenten hier selbst vom 16. August d. J. beziehungsweise Entscheidung der Reichskommission vom 12. d. M. der hierorts bestehende, das Buchdruckerei- und Verlagsgeschäft: »Silesia« W. Kuhnert & Comp. betreibende Verein verboten und die Abwicklung der Geschäfte des qu. Vereins (Liquidation) den Kaufleuten und gerichtlichen Massenverwaltern F. Landsberger und Michaloc übertragen worden.

Breslau, den 24. November 1885. Der Polizei-Präsident: Freiherr von Uslar-Gleichen.

Eine Biographie G. J. Göschen's. — Hr. Goschen, der englische Staatsmann, schreibt gegenwärtig an einer Biographie seines Großvaters, des Buchhändlers G. J. Göschen. Eine Menge bisher unveröffentlichter Briefe Goethes, Schillers und Wielands wird in dem Buche erscheinen. Die Leser des Börsenblattes finden im laufenden Jahrgange einige charakteristische Proben der Korrespondenz dieses hervorragenden Berufsgenossen.

Reichsgesetz gegen Bundesstaats-Gesetz. — Die prinzipiell wichtige Frage, ob den Zeitungen in Gemäßheit der Novelle zum preussischen Lotteriegesez vom Juli d. J. verboten werden kann, die Gewinnlisten auswärtiger Lotterien zu publizieren, resp. ob die Redakteure, welche dies Verbot nicht beachten, zu bestrafen sind, — beschäftigte vor einigen Tagen zum ersten Male ein Berliner Schöffengericht. Die »Berliner Zeitung« hatte, um diese Sache prinzipiell zum Austrag zu bringen, die Listen der auswärtigen Lotterien nach wie vor veröffentlicht, und der Redakteur jener Zeitung, Dr. Langmann, erhielt deshalb ein polizeiliches Strafmandat in Höhe von 10 M., gegen welches er auf richterliche Entscheidung antrug.

Jene Verbotsbestimmung ist s. B. auf Antrag des national-liberalen Abgeordneten Amtsrichters Franke in das betreffende Gesetz aufgenommen; der Vertreter des Angeklagten, Assessor Ullstein, machte dagegen geltend, daß diese Bestimmung im Widerspruch mit dem Reichsgesetz stehe. Nach Artikel 2 der deutschen Reichsverfassung übt das Reich das Recht der Gesetzgebung nach Maßgabe des Inhalts der Reichsverfassung mit der Wirkung aus, daß die Reichsgesetze den Bundesgesetzen vorgehen, und nach § 1 des Reichsgesetzes über die Presse unterliegt die Freiheit der Presse nur denjenigen Beschränkungen, welche durch das (Reichs-) Pressegesetz vorgegeschrieben oder zugelassen sind. Bei dieser klaren Sachlage könne ein Partikulargesetz unmöglich eine Änderung in den bisherigen Befugnissen der Presse, solche Gewinnlisten zu publizieren, herbeiführen. — Der Amtsanwalt hielt die Sache selbst nicht für ganz zweifellos, und der Gerichtshof erkannte aus den von der Verteidigung geltend gemachten Gründen auf Freisprechung.

Berurteilung. — In Köln wurde vor einigen Tagen ein Buchhändler vom Schöffengericht für schuldig befunden, durch Ausstellung nackter weiblicher Figuren im Schaufenster öffentliches Ärgernis erregt und dadurch öffentlichen Unfug verübt zu haben. Die Anklage richtete sich gegen Nachbildungen der Kunstwerke berühmter Meister, so unter anderen gegen Thorwaldsens »drei Grazien« und »Aphrodite«, sowie gegen Canovas und Danneders klassische Schöpfungen. Das Urteil

lautete auf 50 Mark Geldstrafe eventuell fünf Tage Haft. Der Verteidiger legte Berufung ein.

Berscharfte Zollbehandlung nach Frankreich eingehender Postpakete. — Das Reichspostamt hat an die kaufmännischen Korporationen ein Rundschreiben folgenden Inhalts gerichtet:

»Die französischen Zollämter haben bisher die zollamtliche Schlußabfertigung der vom Auslande in Frankreich eingeführten Postpakete in den meisten Fällen auf Grund der Angaben bewirkt, welche von den Absendern in den den Sendungen beigegebenen Inhaltserklärungen gemacht worden sind, ohne zu einer Revision des Inhalts zu schreiten. Nach vorliegender Mitteilung hat die französische Zollbehörde infolge des Umstandes, daß die Angaben in den Zollinhaltsklärungen sich nicht selten als unrichtig oder mangelhaft erwiesen haben und leider die Versuche, durch unrichtige Deklaration der in den Paketen enthaltenen Waren sich einen Vermögensvorteil zu verschaffen, häufiger vorgekommen sind, neuerdings eine Verschärfung der Kontrolle als notwendig erachtet. Demgemäß ist an die französischen Zollämter die Weisung ergangen, hinfort die Mehrzahl der Pakete der Revision in Bezug auf den Inhalt zu unterziehen. Stellt sich bei der Revision heraus, daß der Inhalt nach Beschaffenheit, Gattung u. u. der Ware den Angaben des Absenders nicht entspricht oder ganz oder teilweise verschwiegen ist, so unterliegen die Sendungen je nach der Höhe des Eingangszolls der Beschlagnahme oder der vorläufigen Einziehung bis nach Erlegung der verwirkten Zollstrafe.«

Grants Memoiren. — Die Bestellungen auf die am 1. Dezember bei Webster & Comp. in New-York erscheinenden »Memoiren des Generals Grant« sollen zu Ende vorigen Monats die staunenswerte Anzahl von 319 500 Exemplaren erreicht haben. Eine so erfolgreiche Subskription dürfte beispiellos in den Annalen des Buchhandels sein.

Auszeichnung. — Auf dem IX. Malertage in Halle a. S. wurden die von Herrn Karl Scholke in Leipzig ausgestellten Werkchen »Praktisches Taschen-Rezeptbuch für Maler, Anstreicher u. u.« und »die Buchführung und deren Wichtigkeit im Maler- und Anstreicher-Gewerbe«, verfaßt vom Malermeister Friß Marx, mit dem »Anerkennungs-Diplom«, dem einzigen Preise für Fachliteratur, prämiert.

Anerkennung. — Der österreichische Unterrichts-Minister hat der Verlagsbuchhandlung Carl Graeser in Wien für die den amtlichen Anforderungen entsprechende Herstellung der »Lehrtexte für gewerbliche Fortbildungsschulen« mittelst Dekrets seinen Dank und seine Anerkennung ausgesprochen. — Die Vorlagenwerke der genannten Verlagsfirma wurden auf den diesjährigen Ausstellungen zu Linz und Raaden mit goldenen Medaillen, in Antwerpen mit der Bronzemedaille prämiert.

Personalnachrichten.

Berleihung. — Herr Adolph W. Künast (Besitzer der Wallishausser'schen Hofbuchhandlung) in Wien, k. k. Hof- und Kammerbuchhändler des Kronprinzen Erzherzog Rudolph, wurde vom Herzog von Sachsen-Meiningen durch Verleihung des Verdienstkreuzes für Kunst und Wissenschaft ausgezeichnet.